jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/5/14 Ra 2017/20/0414

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2018

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §19 Abs1
AsylG 2005 §3 Abs1
AVG §37
AVG §45 Abs2
VwGG §42 Abs2 Z3 litb
VwGG §42 Abs2 Z3 litc

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/19/0020 E 24. September 2014 RS 1

Stammrechtssatz

Zu der Berücksichtigung der Minderjährigkeit in der Beweiswürdigung hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass in einem Fall, in dem das fluchtauslösende

Ereignis im Alter von zwölf oder dreizehn Jahren erlebt wurde und diesem Ereignis eine

mehrjährige Flucht nachfolgte, eine besonders sorgfältige Beurteilung der Art und Weise des

erstatteten Vorbringens zu den Fluchtgründen erforderlich ist und die Dichte dieses Vorbringens

nicht mit "normalen Maßstäben" gemessen werden darf. Es muss sich aus der Entscheidung erkennen

lassen, dass solche Umstände in die Beweiswürdigung Eingang gefunden haben und dass darauf

Bedacht genommen wurde, aus welchem Blickwinkel die Schilderung der Fluchtgeschichte erfolgte

(Hinweis E vom 14. Dezember 2006,2006/01/0362). Auf die Tatsache, dass ein Asylwerber seinen

Heimatstaat als Minderjähriger verlassen hat, ist in der Entscheidung einzugehen (Hinweis E vom 16. April 2002, 2000/20/0200). Im Lichte dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist

ersichtlich, dass es zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Minderjährigen einer besonders

sorgfältigen Beweiswürdigung bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017200414.L00

Im RIS seit

29.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at